1 Sonderbauvorschriften zum kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan „Aareufer Mutten"

§ 1 Zweck
Mit dem Teilzonen- und Gestaltungsplan „Aareufer Mutten" werden im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt „Solothurn, Entlastung West" die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18, Abs. 1ter und Art. 18 b, Abs. 2 NHG festgelegt. Diese umfassen die Schaffung eines kantonalen Naturreservates mit flusstypischen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 Geltungsbereich
Der Teilzonen- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine strichpunktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Stadt Solothurn und die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 4 Kantonales Naturreservat
1) Gestaltung
Im Teilzonen- und Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu gestalteten Flächen innerhalb des kantonalen Naturreservates festgelegt. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der flusstypischen Lebensräume erlaubt.

2) Anlagen
Das Naturreservat wird gegenüber dem Landwirtschaftsland abgezäunt.

3) Uferbestockung
Auf die bestehende Uferbestockung ist soweit als möglich Rücksicht zu nehmen.

4) Nutzung
Das Betreten des kantonalen Naturreservates ist nicht gestattet. Davon ausgenommen ist der Zugang für die notwendigen Pflegemassnahmen und das Uferbegehungsrecht für die Fischerei. Die Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung und Aufwertung des Naturreservates zugelassen. Umfallende Bäume werden nur weggeräumt, wenn sie das angrenzende Landwirtschaftsland beeinträchtigen.

Das Befahren und das Stationieren von Schiffen entlang des Naturreservates ist nicht gestattet und ist entsprechend zu signalisieren.

§ 5 Detailprojekte
Die Detailprojekte sind vor der Ausführung durch das Bau- und Justizdepartement genehmigen zu lassen.

§ 6 Realisierung
Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sind gleichzeitig bis zur Eröffnung der Westtangente sicherzustellen.

§ 7 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann nach Anhören der Stadt Solothurn Abweichungen vom Teilzonen- und Gestaltungsplan „Aareufer Mutten" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 8 Inkrafttreten
Der Teilzonen- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.